

# Informationsfreiheit was wird neu, was bleibt beim Alten?

„Fit fürs neue Grundrecht auf Information“

Markus „fin“ Hametner, Forum Informationsfreiheit, 10.10.2025





# FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

## (FOI)

Nachfolgeprojekt des Blogs „Amtsgeheimnis.at“ (Barth, Sickinger)

Kampagne „Transparenzgesetz.at“ im Januar 2013

10.000 Unterstützer innerhalb kurzer Zeit

kurz danach: Regierung kündigt Umsetzung der Forderungen „noch vor dem Sommer“ an

Mehrere erfolgreiche Rechtsstreite vor den Höchstgerichten

Informationsfreiheitsgesetz beschlossen im Januar 2024, inkrafttreten September 2025, FOI als Experten im Verfassungsausschuss





# MARKUS „FIN“ HAMETNER

**Datenjournalist** früher DER STANDARD, Addendum, nun freiberuflich für uA Süddeutsche Zeitung und Dossier

Mitinitiator, Kampagne [Transparenzgesetz.at](http://Transparenzgesetz.at), Forum  
Informationsfreiheit (Vorstandsmitglied)

Projektleiter [FragDenStaat.at](http://FragDenStaat.at)

**Erfolgreiche Rechtsstreite:** Eurofighter-Gegengeschäfte,  
Eurofighter-Verträge, Einsparungsvorschläge Stadt Wien, E-Mails &  
Kalendereinträge im Kanzleramt





# AGENDA

- Relevante Gesetzeslage vorher, nachher
  - Informationsrecht auf Anfrage
- Proaktive Veröffentlichung
- Rechtsdurchsetzung (-> Workshop)



# GESETZESLAGE VORHER

- Art 20 B-VG
  - Abs 3: Amtsverschwiegenheit (im Sinne von Geheimhaltungstatbeständen)
  - Abs 4: Auskunftspflicht
- Auskunftspflichtgesetz 1987
  - Frist (16 Wochen), Einschränkungen (Aufwand, Mutwilligkeit)
- Ständige Rechtsprechung:
  - Alles, was einer Akteneinsicht ähnelt, also



# GESETZESLAGE SEIT 1.9.

- Art 22a B-VG
  - Proaktive Veröffentlichungspflicht
  - Informationsbegehren
  - Geheimhaltungstatbestände (großteils unverändert, aber Abwägung stärker betont)
- Informationsfreiheitsgesetz
  - Fristen (4+4 Wochen), Gebührenfreiheit, Einschränkungen (Aufwand, Mutwilligkeit)



# INFORMATIONSBEGEHREN - VERGLEICH

## Anfragen an Behörden

	Vorher Auskunftspflichtgesetz, Art 20 B-VG	Nachher Informationsfreiheitsgesetz, Art 10 B-VG
<b>Dokumente</b>	nicht anfragbar <small>Judikatur: außer für „public watchdog“</small>	anfragbar
<b>Frist</b>	8 Wochen	4 + 4 Wochen
<b>Anfragegebühr</b>	grundsätzlich möglich	nur Aufwand für Kopien etc (vermeidbar)
<b>Bescheid</b>	6 Monate Gebührenpflicht möglich	2 Monate Gebührenfrei
<b>Ausnahmetatbestände</b>	Teilweise nicht abzuwägen	Explizit abzuwägen <small>(Harm test, Public Interest test in den Erläuterungen)</small>
<b>Umfang</b>	Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt	die sonstige Tätigkeit des Organs [nicht] wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen
<b>Mutwilligkeit</b>	möglich	möglich

"Mutwillig handle unter anderem, wer sich im Bewußtsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Handelns an die Behörde wende"

bis zu 726 Euro

**Mutwillensstrafe**, §35 AVG

# INFORMATIONSBEGEHREN - VERGLEICH

Anfragen an staatsnahe Unternehmen ohne Verwaltungsfunktion

	Vorher Auskunftspflichtgesetz, Art 20 B-VG	Nachher Informationsfreiheitsgesetz, Art 22a B-VG
<b>Frist</b>		
<b>Anfragegebühr</b>		
<b>Bescheid</b>		
<b>Ausnahmetatbestände</b>		
<b>Umfang</b>		
<b>Mutwilligkeit</b>		



# INFORMATIONSBEGEHREN - VERGLEICH

Anfragen an staatsnahe Unternehmen ohne Verwaltungsfunktion

	Vorher Auskunftspflichtgesetz, Art 20 B-VG	Nachher Informationsfreiheitsgesetz, Art 22a B-VG
<b>Frist</b>		4 + 4 Wochen
<b>Anfragegebühr</b>		-
<b>Bescheid</b>		- (direkt Beschwerde bei Verwaltungsgericht)
<b>Ausnahmetatbestände</b>		jene für Behörden + Wettbewerbsschutz
<b>Umfang</b>		wie bei Behörden
<b>Mutwilligkeit</b>		?





# PROAKTIVE VERÖFFENTLICHUNG

- Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen „von allgemeinem Interesse“: **neu (außer für Studien, Gutachten)**
- für Verwaltung, Justiz, Parlamente
- außer bei Gemeinden < 5.000 EW
  - hier fällt auch Pflicht zur Veröffentlichung von Studien und Gutachten (ehem. Art 20 (5) B-VG)



# RECHTSDURCHSETZUNG

- Behörden: via Bescheid
- Unternehmen, Stiftungen etc: direkte Beschwerde nach negativer Antwort
- Via **Verwaltungsgericht**
- früher **6 Monate**, nun **2 Monate** Entscheidungsfrist für das Gericht (früher auch oft nicht eingehalten), Durchsetzung über Fristsetzungsantrag an VwGH (Anwaltpflicht)
- -> **Workshop**



# INFORMATION DRITTER

neue Regelung § 10 IfG

- Von Anfrage Betroffene werden in vage definiertem Verfahren nach Möglichkeit (an)gehört
- So erfahren Dritte von einer Anfrage ggf. ohne, dass Anfragesteller dies weiß
- Vage mögliche Ausnahme für Journalist:innen („public watchdogs“), aber Entscheidung ob Ausnahme zur Ausübung der Meinungs- bzw. Informationsfreiheit notwendig ist obliegt Behörde



# Forderungen 2013

**TRANSPARENZ  
GESETZ.AT**

*Wir wollen's wissen.*

*Informationsbeauftragte:r*

*... im zentralen Online-Register*

*proaktive Veröffentlichungspflichten*

*Zugang zu Dokumenten & Informationen*

*Recht auf Wissen*



# FÜR FEINSPITZE

Welche staatlichen Unternehmen sind mangels Rechnungshofprüfung nicht anfragbar?

Informationsbegehren an berufliche Interessensvertretungen  
(WKO, Arbeiterkammer, Ärztekammer etc)

Wo endet die Justizverwaltung?  
(Justiz fällt nicht unter IFG, Justizverwaltungsbehörden -> Weisungen der Bundesministerin ggf. nicht anfragbar?)



**FRAGEN:**

<https://fragdenstaat.at/>

**SPENDEN:**

<https://fragdenstaat.at/spenden/>

**FOLGEN:**

<https://fedi.at/@informationsfreiheit>

@infofreiheit.bsky.social

<https://informationsfreiheit.at/newsletter/>

**HELPEN:**

[office@informationsfreiheit.at](mailto:office@informationsfreiheit.at)

